

## **Weiterbildungsreglement für Religionslehrpersonen**

### **Vorwort**

Das Wirken in Katechese und Religionsunterricht bedarf der stetigen Weiterbildung, um eine gute, professionelle Tätigkeit zu ermöglichen. Das vorliegende Dokument regelt das Weiterbildungsobligatorium von Katechet/innen und Religionslehrpersonen an der Primar- und Orientierungsschule. Es ersetzt das «Weiterbildungsreglement für Katechetinnen auf der Primarschulstufe» vom 12.12.2005 sowie die Verlautbarung «Weiterbildungen für katechetisch Tätige im schulischen Religionsunterricht» vom 15.6.2020. Es wurde in Rücksprache mit dem Vorstand der Vereinigung der Pfarreien Deutschfreiburgs vom Bistumsregionalrat am 9.3.2022 genehmigt.

### **Religionsunterricht an der PS**

- Katechet/innen, die von Pfarreien angestellt sind und an der Primarschule oder im Kindergarten unterrichten, sind zu mindestens drei Weiterbildungen pro Schuljahr verpflichtet, wovon wenigstens eine aus dem defka-Programm zu stammen hat. Grundlage bildet das Katechetinnen-Reglement, insbesondere Art. 5b.

- Weiterbildungen und Stufenrunden werden pauschal zu je Fr. 100.- pro Anlass über die kkK entschädigt, jedoch max. Fr. 400.- pro Schuljahr. Ausgenommen sind Weiterbildungen, die auch für einen anderen Arbeitgeber besucht werden sowie Jahresversammlung, Präventionskurse u.ä.

### **Religionsunterricht an der OS**

- Wer Religionsunterricht an der Orientierungsschule erteilt, ist zu mindestens zwei Weiterbildungen pro Schuljahr im Bereich des Religionsunterrichts verpflichtet, wovon wenigstens eine aus dem defka-Programm zu stammen hat.

### **Religionsunterricht von hauptamtlichen Seelsorgenden**

- Laienseelsorgende und Priester, die Religionsunterricht an der PS oder OS geben, sind zu mindestens zwei Weiterbildungen pro Schuljahr im Bereich des Religionsunterrichts verpflichtet, wovon wenigstens eine aus dem defka-Programm zu stammen hat.

- Laienseelsorgende, die auch als Katechet/in in einer Pfarrei angestellt sind, besuchen mindestens drei Weiterbildungen pro Schuljahr, sofern ihre Anstellungsprozente als Laienseelsorgende kleiner sind als ihre Anstellungsprozente als Katechet/in.

### **Für alle Religionslehrpersonen**

- Die defka organisiert jährlich verschiedene Weiterbildungen aus dem pädagogisch-didaktischen und theologischen Bereich. Bei Weiterbildungen, die nicht durch die defka organisiert werden, ist vorgängig bei der defka mit den entsprechenden Kursausschreibungen anzufragen, ob sie anerkannt werden. Bei einer Anerkennung sind die entsprechenden Kursbestätigungen bis spätestens Ende Schuljahr bei der

defka einzureichen.

- Zweiteilige oder mehrtägige Weiterbildungen gelten als zwei Weiterbildungsveranstaltungen. Als Richtgrösse gilt: Kurse, die länger als sechs Stunden dauern, werden als zweiteilig gerechnet.
- Die Weiterbildungstage der Hauptamtlichen sowie Jahresversammlung, Stufenrunden, Präventionskurse u.ä. können nicht zu den obligatorischen Weiterbildungen angerechnet werden.
- Personen in Ausbildung sind bis zum Ausbildungsende zu keiner Weiterbildung verpflichtet.